

AZ 52.20-642/02-1 V 113

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz-WHG und Bayer. Wassergesetz – BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser auf den Grundstücken Flur-Nr. 1893 (Brunnen 1, 2 und TB 4) und Flur-Nr. 1881/1 (Brunnen 3) der Gemarkung Großaitingen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen durch die Gemeinde Großaitingen, Am Alten Markt 3, 86845 Großaitingen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien

Die Gemeinde Großaitingen hat mit Antrag vom 19.07.2016 die Unterlagen für eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus vier bestehenden Brunnen eingereicht. Es handelt sich dabei um einen Tiefbrunnen (TB 4) sowie drei Flachbrunnen mit Grundwasser aus oberflächennahen Grundwasserstockwerken (Br. 1, 2 und 3). Aus den 4 Brunnen sollen insgesamt 395.000 m³/a entnommen werden. Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden. Das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser stellt einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Gestattung. Es wurde eine gehobene Erlaubnis beantragt, da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt (Trinkwasserversorgung).

Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen. Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens wurden von der Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 15.04.2019 nachgereicht (vgl. § 7 Abs. 4 UVPG); eine Aktualisierung fand zum 07.07.2020 statt. Hinsichtlich des Standorts des Vorhabens (Beeinflussungszone) konzentrierte man sich dabei insbesondere auf das Gebiet des im Zusammenhang mit der Grundwasserentnahme amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets bzw. auf eine hierzu im Verfahren befindliche Anpassung.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien war in der Folge überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Landratsamt kam hier nach überschlägiger Einschätzung im Hinblick auf die Erheblichkeit der

möglichen Umweltauswirkungen und unter Einbeziehung der zu beteiligenden Fachbehörden zu dem Ergebnis, **dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.**

Das Vorhaben berührt keine besonders empfindlichen Landschaftsräume bzw. Gebiete mit Schutzstatus mit Ausnahme des zugrunde liegenden Wasserschutzgebiets, das in seiner Zielsetzung demselben Zweck dient, der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser. Letztlich ist mit der Grundwasserentnahme keine Nutzung bzw. Gestaltung von Boden, Natur und Landschaft, keine Abfallerzeugung, keine Umweltverschmutzung oder Belästigung bzw. kein erhöhtes Störfallrisiko verbunden.

Während des bisherigen jahrzehntelangen Betriebs der Brunnen konnten keinerlei Veränderungen und negativen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Weiter ist festzustellen, dass die beantragte Grundwasserentnahme durch das natürliche Grundwasserdargebot gedeckt ist und in regional verträglicher Weise erfolgt. Erhebliche Auswirkungen auf benachbarte Grundwasserentnahmen sind nach den Berechnungen nicht zu besorgen. So wurde die Notwendigkeit der Entnahme von Grundwasser aus dem bestehenden Tiefbrunnen und deren Umfang auf der Grundlage eines numerischen Grundwassermodells begründet. Die beantragte Erhöhung der jährlichen Gesamtfördermenge um 2% bedingt gemäß den durchgeführten numerischen Simulationen keine Verschlechterung der bisher genehmigten Situation.

Das Vorhaben kumuliert auch nicht mit Vorhaben eines anderen Wasserversorgers i. S. v. § 10 UVPG. So greifen zwar auch andere kommunale Wasserversorger auf die betroffenen Grundwasserleiter zu. Ein enger Zusammenhang gemäß § 10 Abs. 4 UVPG ist hier jedoch nicht gegeben. So besteht kein funktional und wirtschaftlicher Bezug bzw. Anlagenverbund mit anderen Wasserversorgern.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass in vorliegendem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 21.07.2020

Landratsamt Augsburg

Schamberger

Geschäftsbereichsleitung